

Hessisches Kultusministerium Postfach 3160 65021 Wiesbaden

Herrn
Rainer Weiler

Geschäftszeichen 000.257.003-00143
Bearbeiter Bürgerbüro
Durchwahl 0611/368- [REDACTED]

Datum 08.04.2022

– Versand nur per E-Mail –

Hessisches Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG)
hier: Anspruch auf Informationszugang

Ihre Anfrage zur Abschaffung der Maskenpflicht an Schulen in Hessen

Sehr geehrter Herr Weiler,

über die gemeinnützige Plattform „Frag den Staat“ haben Sie mittels E-Mail am 22. Februar 2022 einen Antrag auf Informationszugang nach §§ 80 ff. HDSIG gestellt, der hier unter dem oben rechts angegebenen Aktenzeichen bearbeitet wird.

Sie begehren nachfolgende Informationen (Schreibweise wie im Original):

„Bitte beantworten Sie folgende Fragen nachvollziehbar und ausführlich, klar und nicht ausweichend. Bitte beantworten Sie jede Frage einzeln und konkret.“

1) Wie viel mehr Infektionen werden durch die Abschaffung der Maskenpflicht am Sitzplatz bei SuS und LuL erwartet? Bitte stellen Sie alle Studien, Stellungnahmen und weitere Dokumente bereit, die im Kontext der Entscheidung zur Abschaffung der Maskenpflicht am Platz für März 2022 betrachtet wurden.

2) Wie viele Long-Covid Fälle werden durch die Abschaffung der Maskenpflicht am Sitzplatz bei SuS und LuL erwartet? Bitte stellen Sie alle Studien, Stellungnahmen und weitere Dokumente bereit, die im Kontext der Entscheidung zur Abschaffung der

Maskenpflicht am Platz für März 2022 betrachtet wurden und Long Covid berücksichtigen.

3) Mit welchen kurz-, mittel- und langfristigen Unterrichtsausfall rechnen Sie durch die Abschaffung der Maskenpflicht, weil LuL wegen akuter Infektion und/oder LongCovid ausfallen. Bitte stellen Sie alle Studien, Stellungnahmen und weitere Dokumente bereit, die diesen Faktor berücksichtigen.

4) Welche rechtlichen Folgen hat es für das Land, wenn SuS nun nicht ausreichend auf die Abschlussprüfungen vorbereitet werden können wg. Unterrichtsausfall, in der Vorbereitungszeit selbst erkranken oder selbst auf Grund von Infektionen/LongCovid nicht an den Prüfungen teilnehmen können? Bitte teilen Sie alle Betrachtungen und Dokumente hierzu.

5) Wie wurden die LuL und SuS in die Entscheidungsfindung eingebunden? Bitte stellen Sie alle Unterlagen hierzu bereit.

6) Werden ab 7.3.22 Besuche von Eltern und SuS sowie LuL im Kultusministerium und Schulämtern ohne Maske möglich? Wenn nein, warum nicht? Warum wird abweichend von Schulen gehandelt?

7) Werden ab 7.3.22 alle Schutzmaßnahmen außer Masken auf Gängen im Kultusministerium und den Schulämtern abgeschafft? Werden Luftfilter abgeschaltet? Wenn Nein, warum nicht? Wieso wird nicht gleich gehandelt wie an Schulen?

8) Welche Schnelltests werden den Mitarbeitenden und Abgeordneten im HKM und den Schulämtern bereit gestellt? Wenn es nicht der Biotech Safecare ist, wieso nicht?

9) Plant der Kultusminister als Zeichen seines Vertrauens in die neuen Schutzmaßnahmen, sich regelmäßig ohne Maske mehrere Stunden in Klassenräume ohne Luftfilter in Schulen zu setzen? Wenn nein, warum nicht?"

Ich möchte Sie darauf hinweisen, dass ein Anspruch auf Informationszugang nach § 80 Abs. 1 HDSIG gegenüber öffentlichen Stellen i. S. v. § 2 Abs. 1 HDSIG besteht. Öffentliche Stellen sind insbesondere Behörden des Landes, also nach § 1 Abs. 2 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt. Mit Ihrer Anfrage nehmen Sie Bezug auf Entscheidungen der

Hessischen Landesregierung. Die Willensbildung einer Regierung gehört sowohl hinsichtlich der Erörterungen im Kabinett als auch bei der Vorbereitung von Kabinetts- und Ressortentscheidungen zum Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung der Regierung und ist nach § 84 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 HDSIG vom Informationsanspruch ausgeschlossen. Ihr Antrag ist ebenfalls zurückzuweisen, soweit eine Rechtsauskunft begehrt wird, da der Anspruch auf Zugang zu vorliegenden amtlichen Informationen weder die Erstellung rechtlicher Bewertungen noch die Erteilung von Rechtsauskünften umfasst.

Zu Ihren Fragen betreffend der im März 2022 geltenden Regelungen hinsichtlich Masken und weiteren Schutzmaßnahmen im Hessischen Kultusministerium und den Staatlichen Schulämtern teile ich Ihnen mit, dass in den Dienstgebäuden des Hessischen Kultusministeriums sowie den Staatlichen Schulämtern gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 der Coronavirus-Schutzverordnung (CoSchuV) in ihrer jeweils geltenden Fassung zum betrieblichen Infektionsschutz OP-Masken oder Schutzmasken des Standards FFP2 zu tragen waren. Diese Pflicht galt nicht am Platz in nicht öffentlich zugänglichen Bereichen, sofern ein Abstand von 1,5 Metern zu weiteren Personen sicher einzuhalten und eine ausreichende Belüftung gesichert war. Zu dem von Ihnen festgelegten Stichtag galt zudem das 3G-Modell am Arbeitsplatz nach § 28 b Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG).

Alle Beschäftigten im Hessischen Kultusministerium und in den Staatlichen Schulämtern können bis auf Weiteres ein freiwilliges Testangebot wahrnehmen. Die Bereitstellung bzw. die Pflicht der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers ergibt sich aus § 2 Abs. 3 der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung in ihrer derzeit geltenden Fassung. Die in Bezug auf den Zeitpunkt der Antragstellung letzte Belieferung des Hessischen Kultusministeriums und der Staatlichen Schulämter mit Antigen-Schnelltests erfolgte im Februar 2022 mit Tests des Herstellers Beijing Hotgen Biotech Co., Ltd. Diese Tests werden für alle Beschäftigten aktuell bereitgestellt. Zu etwaigen Restbeständen von vorherigen Lieferungen liegen keine Informationen vor.

Luftfilter zur Pandemiebekämpfung werden im Hessischen Kultusministerium nicht eingesetzt. Über den Einsatz von Luftfiltern in den Staatlichen Schulämtern und die dort geltenden Hygienepläne liegen keine amtlichen Informationen vor. Auf der Grundlage der gegebenen Informationen ist die Frage nach der Abschaffung aller Schutzmaßnahmen

ab dem 7. März 2022 im Hessischen Kultusministerium und den Staatlichen Schulämtern zu verneinen.

Zum Umgang mit Corona an Schulen verweise ich auf die Informationen und Verlautbarungen, die das Hessische Kultusministerium auf seinen Internetseiten, insbesondere unter <https://kultusministerium.hessen.de/Schulsystem/Corona>, bereitgestellt hat.

Für die Bearbeitung Ihres Antrags ist es erforderlich, die personenbezogenen Daten zu Ihrer Person zu verarbeiten. Ihre personenbezogenen Daten werden im Rahmen des Verfahrens nach §§ 80 ff. HDSIG nur und ausschließlich zu dem Zweck der Bearbeitung des Antrags verarbeitet, zu dem die Daten übermittelt wurden. Die Daten werden bei der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung gespeichert und nur für die Bearbeitung Ihres Anliegens von den fachlich zuständigen Personen verwendet.

Weitere ausführliche Hinweise zum Datenschutz finden Sie in den Datenschutzhinweisen des Hessischen Kultusministeriums (<https://kultusministerium.hessen.de/Datenschutz>).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Wiesbaden, Mainzer Straße 124, 65189 Wiesbaden, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, als Beklagten das Land Hessen, vertreten durch das Hessische Kultusministerium, und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen sollen angegeben werden. Der vorliegende Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag


Bürgerbüro des Hessischen Kultusministeriums
